# Entgeltordnung

# des Landratsamts Ravensburg für forstliche Dienstleistungen

für die Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald und die Übernahme von Dienstleistungen des forstlichen Revierdienstes, der fallweisen und ständigen Betreuung im Privatwald

## § 1
## Dienstleistungen

(1) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung. Grundlage ist der Abschluss eines KW1 Vertrags.

(2) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes im Privatwald, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und im wirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers liegen. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Privatwaldverordnung. Grundlage sind der Abschluss einer PW1 Vereinbarung für die fallweise Betreuung bzw. eines PW6 oder PW20 Vertrags für die ständige Betreuung.

## § 2
## Entgelt

(1) Die Höhe des Entgelts für den Körperschaftswald nach § 1 Abs. 1 beträgt 107,10 € inkl. 19 % MwSt. je Hektar Holzboden (90,00 € netto/Hektar Holzboden). Von dem berechneten Betreuungsentgelt wird der finanzielle Ausgleich für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung (Mehrbelastungsausgleich) nach Maßgabe der Körperschaftswaldverordnung abgezogen. In jedem Fall wird ein jährlicher Mindestbetrag von 70,00 € brutto inkl. 19 % MwSt. je Vertrag berechnet.

(2) Die Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 für die fallweise Betreuung im Privatwald beträgt 92,76 € inkl. 19 % MwSt. je Std. (77,95 €/Std., netto). Bei gleichzeitigem Förderantrag erhält der Antragsteller aktuell 61,45 €/Std. Förderung, so dass der Abrechnungsbetrag effektiv nur 16,50 € zuzüglich der MwSt. auf 77,95 € (= 14,81 €), also 31,31 €/Std. beträgt. Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde. Die Höhe des Entgelts für die ständige Betreuung mit einem PW6 Vertrag wird auf Hektarbasis individuell abgerechnet. In jedem Fall wird ein jährlicher Mindestbetrag von 70,00 € brutto inkl. 19 % MwSt. je Vertrag berechnet. Die Höhe

des Entgelts für die ständige Betreuung mit einem PW20 Vertrag beträgt 90,44 € inkl. 19 % MwSt. je Hektar Forstliche Betriebsfläche (76,00 € netto/Hektar Forstliche Betriebsfläche)

## § 3
## Abrechnung

(1) Das Entgelt nach § 2 Abs. 1 wird zum 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr abgerechnet.

(2) Das Entgelt für die fallweise Betreuung (§ 2 Abs.2) wird laufend abgerechnet. Das Entgelt für die ständige Betreuung (§ 2 Abs.2) wird zum 1. Juli für das gesamte Kalenderjahr abgerechnet.

## § 4
## Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft

Ravensburg, den 16.09.2025

gez.
(Harald Sievers)
Landrat